

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim hat am 21.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten in der Fassung vom 21.03.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich von Söhnstetten. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 925, 923, 922, 917 sowie teilweise 1886, 920 und 924 der Gemarkung Söhnstetten.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil, der schriftliche Teil und die Begründung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Ingenieurbüros Kolb, Steinheim vom 21.03.2023, sowie der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung des Büros Zeeb & Partner, Ulm vom 21.03.2023.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Planausschnitt ersichtlich.



Ausschnitt Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten, genordet, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen PV-Anlage“ in Söhnstetten treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Steinheim, Bauamt, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Steinheim (www.steinheim.com) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim, den 06.07.2023

Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 06.07.2023